

fessionen, und beide, die katholische wie die evangelische Kirche haben auf dem Gebiete der Wohltätigkeit ein segensreiches Wirkungsfeld gehabt und einen edlen Wettstreit geführt. Doch war und ist weder die kirchliche noch die private Wohltätigkeit imstande, das Übel an der Wurzel zu bekämpfen. Da die Gründe der Armut neben den persönlichen (Unfähigkeit, Krankheit, Liederlichkeit) häufig wirtschaftlicher Natur sind (Arbeitslosigkeit, Teuerung, wirtschaftliche Krisen usw.), so müssen schon diese sozialen Erscheinungen beeinflusst und die Geschädigten vor dem wirtschaftlichen Ruin bewahrt werden. Das ist nicht Sache der Kirche oder der Privatvereine, sondern gehört zur Aufgabe des modernen Staates, der ihre Ausführung häufig auf die Gemeinden überträgt.

§ 40. Die öffentliche Armenpflege.

Der Gedanke, daß der Staat die Pflicht hat, eine geregelte Armenpflege auszuüben, ist erst zur Durchführung gelangt, nachdem die Gewerbeordnung den freien Arbeitsvertrag als rechtliche Grundlage aller Arbeitsverhältnisse festgesetzt hatte. Es mußte die Frage entstehen, wer nun, nach Aufhebung der Zunftordnung und der Leibeigenschaft, für den beschloßenen, arbeitsunfähigen Proletarier sorgen solle. Die Unternehmer haben keinerlei Verpflichtung dazu. Doch hat der Hilfsbedürftige irgendwie einmal der Gesamtheit gedient, solange seine Arbeitskraft reichte, folglich muß auch die Gesamtheit für ihn sorgen. Darauf hat der Arme ein Recht — das ist das Neue —, ein ganz klares, nüchternes Recht. Es ist nicht eine organisierte Form von Wohltätigkeit, wenn der Staat jetzt der Träger der Fürsorge wird, sondern die einzig natürliche Folgerung aus der modernen Wirtschaftsverfassung. Er muß aus öffentlichen Mitteln in den Fällen helfend eintreten, wo die Existenz eines Untertanen gefährdet ist, da unter der Herrschaft des freien Arbeitsvertrages nur für den gesunden, arbeitsfähigen und Arbeit findenden Lohnarbeiter gesorgt ist. Einen Teil dieser Fürsorgepflicht hat der Staat durch das Versicherungswesen erfüllt; daneben aber bleibt seine Verpflichtung zur Armenpflege bestehen. Die deutschen Bundesstaaten haben sich dieser Pflicht unterworfen.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz: Nach dem Beispiel des preussischen Partikularrechts wurde 1870 im ganzen Reich (mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen) durch das „Gesetz über den Unterstützungswohnsitz“ der rechtliche Anspruch des Bedürftigen auf öffentliche Hilfe